

- |   |    |      |
|---|----|------|
| 4.) Von einem Reinstein zu setzen . . . . .   | 2  | Rlg. |
| 5.) In einer Hadersachen Besichtigung, Jede Part . . . . .  | 6  | "    |
| 6.) Von einer Erbsonderung innß Schöppen Buch zu tragen<br>den Gerichten jeder Erbe . . . . .   | 4  | "    |
| Dem Schreiber . . . . .   | 3  | "    |
| 7.) Von einem Erb Kauffe, Loßsage oder anderen Ver-<br>trage innß Schöppenbuch zu tragen dem Gerichten . . . . .                      | 4  | "    |
| Dem Schreiber . . . . .   | 3  | "    |
| 8.) Von einem Erbkauf oder anderen Contract auf Zu<br>setzen, jede Part dem Schreiber wenn ein Exem-<br>plar begehrt wird . . . . .   | 6  | "    |
| 9.) Von einer Erbsonderung auf Zu setzen Jeder Erbe<br>dem Schreiber . . . . .  | 3  | "    |
| 10.) Von einem Termin im Schöppenbuche Zur löschen<br>undt Zur quittiren, von der Mark, dem Schreiber . . . . .                       | 1  | "    |
| 11.) Wenn ein Pferd, Dchse oder Kuhe durch Arrest in<br>die Gerichte genommen wird, soll von jedem<br>Stück verleget werden . . . . . | 24 | "    |

### Vorrede zum Schöppenbuche Nr. V. in Eckartsberg.

#### Widmungsgedicht

verfaßt vom Schulhalter und Gerichtschreiber Joh. Gottfried Elstner  
1759.

NB. Dieses Schöppenbuch hatte der Bauersmann und Gerichtsalteste  
Johann Friedrich Zimmermann der Gemeinde geschenkt.

Berehrer dieses Buch's ich muß auch etwas schreiben,

Weil dessen milde Hand und Wohlgewogenheit

Den werthen Rahmen hier hat laßen einverleiben,

So schließt man recht daraus desselben Gütigkeit.

Der Höchste kröne ihn davor mit langen Leben,

Er segne wenn sein Fleiß auf dessen Hilfe baut,

Denn dieses bleibt gewiß deß denen GOTT gegeben,

Die **Ihm** mit Zuversicht beständiglich vertraut.

Wenn dessen Rahmen man wird in dem Buche lesen,

Muß auch sein Denkmal stets allhier in Segen sein.

Und jeder kann gestehn daß **Zimmermann** gewesen

Ein wohlgesinnter Freund der hiesigen Gemein.